

Todesstrafe) gestellt. Mit der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939 wurde für Handlungen „unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“ eine Verschärfung der Strafen bis zur Todesstrafe vorgenommen. Bei Schwangerschaftsunterbrechung wurde die Todesstrafe angedroht, wenn der Täter „dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“.

Ausgeprägt war der *rassistische Charakter des Nazistrafrechts*. So wurden Eheschließungen und sexuelle Beziehungen zwischen Juden und „Deutschblütigen“ mit Strafe (einschließlich Todesstrafe) bedroht. Terroristische Strafbestimmungen wurden gegen Polen und Bürger anderer okkupierter Gebiete erlassen und massenhaft angewandt.

Charakteristisch für die Strafjustiz des Nazi Staates war die *massenhafte Anwendung der Todesstrafe*. Von 1937 bis 1944 wurden von den Gerichten Nazideutschlands 16 621 Personen zum Tode verurteilt und hingerichtet. Darüber hinaus sprachen die Kriegengerichte der faschistischen Wehrmacht (Heer) 27 000 Todesurteile und etwa 110 000 zumeist langjährige Zuchthausstrafen aus.²

Die Hunderttausende, die in den Konzentrationslagern oder anderen Einrichtungen der SS gequält und ermordet wurden, waren Opfer des *außergerichtlichen faschistischen Terrors*.

Im Zusammenspiel der Nazijustiz mit dem außergerichtlichen Terror der Gestapo, der SS und des SD trat der terroristische Charakter des Nazistrafrechts besonders deutlich zutage. In vielen Fällen wurden die aus Zuchthäusern Entlassenen unter der Bezeichnung „Schutzhäftling“ in Konzentrationslager eingewiesen, was oftmals den Tod bedeutete.³

Die terroristische Ausweitung und Verschärfung des Strafrechts war auf das engste verzahnt mit der Errichtung von Sonder- und Ausnahmegerichten in Gestalt des „Volksgerichtshofes und der Sondergerichte und mit der Abschaffung prozessualer Rechte und Garantien für den Angeklagten (so gab es gegen Urteile des „Volksgerichtshofes“ und der Sondergerichte keine Rechtsmittel).⁴

Mit der *Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus* wurden auch die Machtorgane des Nazi Staates, darunter auch die *Justiz, zerschlagen*. Notwendig war aber auch die *Beseitigung der faschistischen Strafnormen* selbst. Sie⁴ war die erste unumgängliche Voraussetzung ei-

ner revolutionär-demokratischen Strafrechtsentwicklung. Es war erforderlich, klarzustellen, daß mit dem faschistischen Terrorstaat auch die von ihm geschaffenen faschistischen Strafnormen und -Verhältnisse untergegangen waren. Es wurden alle Strafgesetze und Einzelbestimmungen außer Kraft gesetzt, die einen faschistischen Inhalt hatten und die Entfaltung der Rechte des Volkes behinderten. Die faschistischen Strafgesetze wurden unter den damaligen staatsrechtlichen Bedingungen aufgehoben

- vom Alliierten Kontrollrat für ganz Deutschland,
- von der SMAD für die sowjetische Besatzungszone,
- von den Organen der neuen Staatsmacht in den Ländern.

Der SMAD-Befehl Nr. 2 vom 10. Juni 1945 über die Zulassung antifaschistischer Parteien und Organisationen verfügte in Ziffer 5 die Aufhebung aller faschistischen Gesetze, Beschlüsse, Befehle, Anordnungen und Instruktionen, die gegen die demokratischen Rechte und Freiheiten und die Rechte des deutschen Volkes gerichtet waren.⁵ Faschistische Terrorgesetze und Bestimmungen des StGB, die faschistische Normen enthielten, zum Beispiel die 1935 eingeführte Analogie zuungunsten des Angeklagten, wurden durch die SMAD- und Kontrollratsgesetzgebung ausdrücklich aufgehoben,⁶ ebenso alle rassistischen Gesetze.

Die Beseitigung der faschistischen Strafgesetze ging einher mit der *Wiederherstellung und Wahrung demokratischer Rechtsgrundsätze*, wie der Gesetzlichkeit der Bestrafung, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten. Hierbei spielte die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 zu den Grundsätzen für die Umgestaltung der Rechtspflege (Amtsblatt

2 Vgl. *Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Chronik, Bd. II*, Berlin 1966, S. 494; *Geschichte der KPdSU*, Berlin 1971, S. 617.

3 Vgl. „Rolle der Justiz im Nazistaat - in der BRD noch immer verschleiert!“, *Neue Justiz*, 1983/5, S. 197 f.

4 Vgl. *Strafverfahrensrecht. Lehrbuch*, Berlin 1987, S. 38 ff.

5 Vgl. *Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945-1949*, Berlin 1968, S. 55.

6 Vgl. a. a. O., S. 156, S. 161; *Vom Werden unseres Staates. Eine Chronik, Bd. I*, Berlin 1966, S. 80 f.